

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.090.630

Wien, am 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Februar 2023 unter der Nr. **14037/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kreditkartenabrechnungen der Kabinettsmitglieder im Jahr 2022“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

1. *Wurde von Ihrem Ressort im Jahr 2022 ein Vertrag mit einem Kreditkartenunternehmen abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
 - b. *Wenn ja, für welchen Zeitraum wurde dieser Vertrag abgeschlossen?*
 - c. *Wenn ja, wie lauten die exakten Vereinbarungen für diesen Vertrag?*
5. *Unter welchen Voraussetzungen durften Ihre Mitarbeiter Kreditkarten benutzen?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 14029/J vom 1. Februar 2023 durch den Bundesminister für Finanzen verweisen.

Zu den Fragen 2 bis 4:

2. Wie viele Kreditkarten wurden Ihrem Ressort im Jahr 2022 zur Verfügung gestellt?
3. Welchen Mitarbeitern Ihres Ressorts wurden Kreditkarten zur Verfügung gestellt?
4. Wer waren die Benutzer Ihres Ressorts der Kreditkarten im Jahr 2022?

Im Anfragezeitraum standen 17 personenbezogene Kreditkarten zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen:

Anzahl	Personen
2	Bundesministerinnen
5	Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiterinnen politische Büros/Kabinette/Stabstellen
1	Generalsekretär
5	Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter
4	Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

Von den angeführten Kreditkarten wurden sechs im Jahr 2022 ausgegeben und drei Kreditkarten im Anfragezeitraum wieder eingezogen.

Zu den Fragen 6 bis 8:

6. Wurde die Verwendung der Kreditkarten überprüft?
 - a. Wenn ja, wie wird die Verwendung der Kreditkarten überprüft?
 - b. Wenn ja, welche Dienststelle Ihres Ressorts kontrolliert allfällige Kreditkartenabrechnungen auf deren dienstliche Ursache?
7. Gab es im Jahr 2022 Fälle, wo Kreditkarten für dienstfremde und private Zwecke genutzt wurden?
 - a. Wenn ja, welche Konsequenzen wurden für dieses Verhalten der betroffenen Mitarbeiter gezogen?
8. Können Sie ausschließen, dass Kreditkarten für private Zwecke missbraucht wurden?

Kreditkarten werden im Bundeskanzleramt nur an einen ausgewählten, zahlenmäßig eingeschränkten und verantwortungsbewussten Personenkreis ausgegeben, der im Zuge der Geschäftsführung solche Ausgaben für das Bundeskanzleramt zu tätigen hat, die regelmäßig oder sinnvollerweise mit Einsatz der Kreditkarte beglichen werden. Die Ausgabe von Kreditkarten ist dort unumgänglich, wo im täglichen Geschäftsverkehr der bargeldlose Zahlungsverkehr üblich ist.

Eine Absicherung gegenüber Missbrauch ist in mehrfacher Weise gegeben. Einerseits sind die Kreditkarteninhaber strafrechtlich, zivilrechtlich und dienstrechtlich verantwortlich, andererseits erfolgt durch das angewendete Buchungssystem eine rasche Kontrolle von Zahlungen. Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt („Vieraugenprinzip“) und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Weiters unterliegt die Gebarung der Kontrolle der Buchhaltungsagentur und des Rechnungshofs.

Zu den Fragen 9 und 10:

9. *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Kreditkartenrechnungen im Jahr 2022 entstanden? (Bitte um genaue Aufgliederung der Kosten)*
10. *Welche Kosten sind in Ihrem Ressort insgesamt für Kreditkartenrechnungen bezogen auf die einzelnen Nutzer
 - a. nach Bediensteten des Ressorts entstanden?
 - b. nach den jeweiligen Bediensteten des Ministerbüros entstanden?
 - c. nach den jeweiligen Bediensteten eines allfälligen Staatssekretariates entstanden?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 10468/J vom 31. März 2022, Nr. 11474/J vom 30. Juni 2022, Nr. 12493/J vom 3. Oktober 2022 sowie Nr. 13325/J vom 14. Dezember 2022 verweisen.

Zu Frage 11:

11. *Sehen Sie hier in Zukunft Einsparungspotential?*

Gemäß den Bestimmungen des § 111 BHG 2013 ist der Zahlungsverkehr des Bundes grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln und der Barzahlungsverkehr ist auf das unumgängliche Ausmaß einzuschränken. Diese Norm bedingt im Zahlungsvollzug unter anderem auch die Verwendung von Kreditkarten. Da es sich bei Kreditkarten um ein reines Zahlungsmittel handelt, mit dem dienstlich notwendige Zahlungen beglichen werden, ist hier kein Zusammenhang zu Einsparungspotentialen zu sehen.

Karl Nehammer

